

Glossar für die Daten zur Eingliederungsbilanz 2005 nach § 11 SGB III

Allgemeiner methodischer Hinweis:

Die Statistik bereitet die in den Geschäftsprozessen anfallenden Daten überwiegend mit der Informationstechnologie Data Warehouse (DWH) auf. In der SGB III-Eingliederungsbilanz für 2005 bildet dieses Verfahren die Datengrundlage für Arbeitsmarktdaten sowie bei der überwiegenden Zahl der Instrumente aktiver Arbeitsmarktpolitik. Für die Instrumente Wiedereingliederung Behinderter, Personal-Service-Agenturen und die Förderung der Berufsausbildung ist die Überführung der Datengrundlage in das Data Warehouse der BA (DWH) noch nicht abgeschlossen, so dass für diese Daten die Auswertungsmöglichkeiten noch eingeschränkt sind.

Mit der Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende durch das Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) ab 01.01.2005 erfolgt die Förderung von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen nach dem SGB II und wird in einer eigenen Eingliederungsbilanz nachgewiesen (§ 54 SGB II). Aus diesem Grund ist ein Vergleich der Daten zur Eingliederungsbilanz nach § 11 SGB III für 2005 mit denen der Vorjahre nur sehr eingeschränkt möglich.

Die Rechtskreiszuordnung von Förderungen in der Förderstatistik richtet sich grundsätzlich nach der Kostenträgerschaft der Förderung. Dadurch ergibt sich die Möglichkeit, dass eine erwerbsfähige Hilfebedürftige Person des Rechtskreises SGB II eine Förderung finanziert aus dem Rechtskreis SGB III erhält (z.B. Aufstocker mit Überbrückungsgeld oder Existenzgründungszuschuss).

§ 11 Abs. 1 SGB III

Jede Agentur für Arbeit erstellt über ihre Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung und Leistungen zur Förderung der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit nach Abschluss eines Haushaltsjahres eine Eingliederungsbilanz. Die Eingliederungsbilanzen müssen vergleichbar sein und sollen Aufschluss über den Mitteleinsatz, die geförderten Personengruppen und die Wirksamkeit der Förderung geben.

Allgemeine Erläuterungen:

Die Abfolge der Tabellen orientiert sich an der Aufzählung in § 11 Abs. 2 SGB III.

Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung nach § 3 Abs. 4 und 5 SGB III sind alle Leistungen des Eingliederungstitels (Kapitel 2 des Haushaltsplanes der BA) und einzelne Leistungen des Kapitels 3. Die Leistungen aus Kapitel 3 werden im Folgenden als weitere Ermessensleistungen bezeichnet. Dazu gehören Einrichtungen zur Aus-/Weiterbildung/zur Eingliederung Behinderter (§ 248 SGB III) und Ermessensleistungen zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben. Neben den Ermessensleistungen enthält die Eingliederungsbilanz 2005 auch Informationen über Leistungen zur Förderung der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit. Dazu gehören Überbrückungsgeld bei Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit (§ 57 SGB III) und der „Existenzgründungszuschuss“ (§421l SGB III).

Die Tabellen 1a sowie 2 bis 9 stellen die Ermessensleistungen einzeln dar und fassen sie zusätzlich zu fünf Gruppen arbeitsmarktlicher Schwerpunktsetzung, analog der OECD-Systematik, zusammen. Ziel der Gliederung ist es, die arbeitsmarktliche Schwerpunktbildung sowie deren Veränderungen bzw. Verlagerungen im Arbeitsmarktprogramm der Agenturen für Arbeit leichter nachvollziehen zu können.

Die Haushaltsdaten sind neben der Tabelle 1a auch in Tabelle 1b enthalten: Gegliedert nach der Systematik der Empfänger der Leistungen (Arbeitnehmer, Arbeitgeber, Träger).

§ 11 Abs. 2 SGB III

Die Eingliederungsbilanzen sollen insbesondere Angaben enthalten zu

Nr. 1. dem Anteil der Gesamtausgaben an den zugewiesenen Mitteln sowie den Ausgaben für die einzelnen Leistungen und ihrem Anteil an den Gesamtausgaben,

Erläuterungen zu Tabelle 1a

Zugewiesene Mittel und Ausgaben nach der arbeitsmarktlichen Schwerpunktsetzung

Die gesamte **Bilanzsumme** ergibt sich aus Zeile 01. Sie setzt sich aus den fünf Kategorien nach den arbeitsmarktlichen Schwerpunkten und den dazugehörigen einzelnen Leistungen zusammen:

A. Leistungen der aktiven Arbeitsförderung, die die Arbeitsangebotsstruktur verbessern, qualitative Mismatch-Arbeitslosigkeit reduzieren und die Chancen der Eingliederung auf dem ersten Arbeitsmarkt erhöhen

Unterstützung der Beratung und Vermittlung, Maßnahmen der Eignungsfeststellung/Trainingsmaßnahmen, berufliche Weiterbildung, berufliche Weiterbildung behinderter Menschen, sonstige allgemeine Leistungen zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben (nur Unterstützung der Beratung und Vermittlung und Trainingsmaßnahmen zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben), Beauftragung Dritter mit der Vermittlung (§37 Abs. 1-3 SGBIII), Beauftragung von Trägern mit Eingliederungsmaßnahmen und Zuschüsse zu Sozialplanmaßnahmen (Restabwicklung),

B. Leistungen der aktiven Arbeitsförderung, die begleitend im Rahmen der Eingliederung während einer Beschäftigung gewährt werden

Mobilitätshilfen, Mobilitätshilfen zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben, Eingliederungszuschüsse, Eingliederungszuschüsse für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen, Zuschüsse an Arbeitgeber zur Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsle-

ben, Einstellungszuschuss bei Neugründungen, Einstellungszuschuss bei Vertretung, Arbeitsentgeltzuschuss bei beruflicher Weiterbildung Beschäftigter, Personal-Service-Agenturen, Überbrückungsgeld bei Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit, Existenzgründungszuschüsse, Struktur- anpassungsmaßnahmen Ost für Wirtschaftsunter- nehmen (Restabwicklung),

C. Leistungen der aktiven Arbeitsförderung, die Beschäftigung schaffen

Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, Beschäftigung schaffende Infrastrukturmaßnahmen, Struktur- anpassungsmaßnahmen allgemein (Restabwick- lung),

D. Leistungen der aktiven Arbeitsförderung zur Förderung der Berufsausbildung

Förderung der Berufsausbildung Benachteiligter, (darunter: ausbildungsbegleitende Hilfen, außer- betriebliche Ausbildung, Übergangshilfen, Akti- vierungshilfen), Maßnahmen zur vertieften Be- rufsorientierung, Beschäftigung begleitende Ein- gliederungshilfen, Sozialpädagogische Begleitung bei Berufsausbildungsvorbereitung, Förderung der Errichtung von Jugendwohnheimen,

E. Sonstige Leistungen

Freie Förderung gem. § 10 SGB III, Einrichtungen zur Aus-, Weiterbildung oder zur Eingliederung Behinderter.

In Zeile 49 wurden die Instrumente Überbrückungs- geld und Existenzgründungszuschuss zu „Förderung der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit“ zusam- mengefasst und neben den Leistungen des Einglie- derungstitels (Zeile 47) und den weiteren Ermessenslei- stungen (Zeile 48) nochmals gesondert dargestellt.

Spalte 1: Den Agenturen für Arbeit werden Mittel nur beim Eingliederungstitel insgesamt und für einzelne weitere Ermessensleistungen zugewiesen ("Soll").

Spalte 2: Sie enthält die **Ausgaben** für die einzelnen Titel (Leistungen) und gibt somit die Verwendung der Mittel wieder.

Spalte 3: Für Zeilen, die zugewiesene Mittel (Spalte 1) und Ausgaben (Spalte 2) enthalten, wird der Anteil der Ausgaben an den zugewiesenen Mitteln gezeigt.

Spalte 4: Zeilenprozente; Prozent-Anteil der Ausgaben für die jeweilige Ermessensleistung (Spalte 2) an den Gesamtausgaben (Spalte 2, Zeile 01).

Spalte 5: Zeilenprozente; Prozent-Anteil der Ausgaben für die jeweilige Ermessensleistung (Spalte 2) an den Ausgaben für den Eingliederungstitel (Spalte 2, Zeile 47).

Erläuterungen zu Tabelle 1b

Zugewiesene Mittel und Ausgaben nach dem Emp- fänger der Leistungen

I.: In Abschnitt I sind die Leistungen des **Einglie- derungstitels** (Kapitel 2) insgesamt und einzeln sortiert nach den Empfängern Arbeitnehmer (§ 3 Abs. 1 SGB I-II), Arbeitgeber (Abs. 2) und Träger (Abs. 3) aufgeführt, gesondert die Förderung der Berufsausbildung Be- nachteiligter (§§ 235, 240 – 247 SGB III) und die Freie Förderung (§ 10 SGB III).

Leistungen zur Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben sind nur insoweit Teil des

Eingliederungstitels, als sie sog. Allgemeine Leistun- gen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 100 SGB III darstellen. Dagegen sind die besonderen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben Pflichtleistungen und somit weder im Eingliederungstitel noch in der Ein- gliederungsbilanz enthalten.

II.: Abschnitt II enthält die **weiteren Ermessenslei- stung der aktiven Arbeitsförderung** aus Kapitel 3.

III. Abschnitt III weist die **Leistungen zur Förderung der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit** aus Ka- pitel 3 nach.

IV.: **Summe** aller nachgewiesenen Leistungen der akti- ven Arbeitsförderung: die Leistungen des Einglie- derungstitels (I.), die weiteren Ermessensleistungen (II.) sowie die Leistungen zur Förderung der Aufnahme ei- ner selbständigen Tätigkeit (III.).

V.: **Bilanzsumme** aller Ermessensleistungen der akti- ven Arbeitsförderung: die Leistungen des Einglie- derungstitels (I.) und die weiteren Ermessensleistungen (II.)

Die Spaltenfolge entspricht derjenigen in Tabelle 1a.

§ 11 Abs. 2 SGB III

Nr. 2. den durchschnittlichen Ausgaben für die ein- zelnen Leistungen je geförderten Arbeitnehmer unter Berücksichtigung der besonders förderungsbedürf- tigen Personengruppen, insbesondere Langzeitar- beitslose, schwerbehinderte Menschen, Ältere mit Vermittlungerschwernissen, Berufsrückkehrer und Geringqualifizierte,

Erläuterungen zu Tabelle 2

Durchschnittliche Ausgaben je geförderten Arbeit- nehmer

Spalten 1: Die leistungsartspezifische, durchschnittli- che monatliche **Höhe der Ausgaben je Arbeitnehmer** ergibt sich grundsätzlich aus folgender Berechnung:

Durchschnittliche monatliche Ausgaben (Werte der Tabelle 1a geteilt durch 12) dividiert durch durch- schnittlichen Teilnehmerbestand (Werte aus Tabelle 3c).

Die Berechenbarkeit setzt voraus, dass sowohl im Fi- nanzverfahren als auch in den Fachverfahren (und damit in den Statistiken) gleichartige Kriterien nach- gewiesen werden.

Verfahren zur Ermittlung von Ausgaben getrennt für Frauen, Männer und besonders förderungsbedürftige Personengruppen existieren derzeit nicht. Der Nach- weis der durchschnittlichen Ausgaben je Arbeitneh- mer erstreckt sich daher auf alle geförderten Arbeit- nehmer.

Bei sog. Einmalleistungen, wie Unterstützung der Be- ratung/Vermittlung und Mobilitätshilfen, ist die o. g. Berechnung nicht sinnvoll. Deshalb werden für diese beiden Leistungen die Ausgaben durch die Anzahl der Leistungsfälle dividiert. Sind in einem Haushaltstitel sowohl Einmal- als auch zeitraumbezogene Leis- tungen zusammengefasst (sonstige allgemeine Leis- tungen zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsle- ben) scheidet eine Berechnung ebenso aus wie bei

Leistungen, die keinen Bezug zu konkreten Personen (Arbeitnehmern) aufweisen: wie Förderung der Errichtung von Jugendwohnheimen, Einrichtungen zur Aus-/Weiterbildung/ zur Eingliederung Behinderter.

Besondere Berechnungsschritte sind anzuwenden, bei der Förderung der beruflichen Weiterbildung, Teilnahme an Maßnahmen der Eignungsfeststellung / Trainingsmaßnahmen und Trainingsmaßnahmen zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben, da aufgrund der monatlich nachträglichen Zahlweise zu den Ausgaben (Tabelle 1a = Ergebnisse des Kalenderjahres) nicht die Werte aus der Tabelle 3c korrespondieren, sondern ein Teilnehmerdurchschnitt der Monate Dezember 2004 bis November 2005.

Spalte 2:

Die durchschnittliche Förderungsdauer ergibt zusammen mit der monatlichen Ausgabenhöhe je Arbeitnehmer den Gesamtaufwand für die Förderung.

Die Aufbereitung der statistischen Informationen für die meisten Instrumente erfolgt über die Informationstechnologie Data Warehouse. Diese erlaubt die Feststellung der tatsächlichen durchschnittlichen Teilnahmedauer aller Teilnehmer. Sie wird ermittelt aus der Differenz (in Tagen) zwischen Austritts- und Eintrittsdatum über alle ausgewählten Datensätze, dividiert durch die Anzahl der Datensätze. Herangezogen für die Ermittlung wurden die Austrittsdatsätze, somit handelt es sich bei den ausgewiesenen Werten um die mittlere absolvierte Teilnahmedauer. Abweichend hiervon wird die Dauer bei beruflicher Weiterbildung behinderter Menschen, Trainingsmaßnahmen zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben, Personal-Service-Agenturen, Eingliederungszuschüsse für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen, Arbeitgeberzuschüsse zur Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben und Förderung der Berufsausbildung berechnet und zwar wie folgt: Durchschnittlicher Teilnehmerbestand dividiert durch Monatsdurchschnitt an Zu-/Abgängen.

Die Berechnung der Dauer ist nur bei zeitraumbezogenen Leistungen sinnvoll und möglich, nicht bei Einmaleistungen.

§ 11 Abs. 2 SGB III

Nr. 3. der Beteiligung besonders förderungsbedürftiger Personengruppen an den einzelnen Leistungen unter Berücksichtigung ihres Anteils an den Arbeitslosen,

Erläuterungen zu Tabelle 3

Geförderte Arbeitnehmer/-innen sowie besonders förderungsbedürftige Personengruppen

Arbeitsmarkt und Fördergeschehen lassen sich in ihrer Dynamik mit **Bestandsgrößen** (Tabelle c) allein nicht verdeutlichen. Hinzutreten müssen **Bewegungsgrößen** über Zu- und Abgänge (Tabellen a und b). Unterhalb der Tabellierung der absoluten Zahlen werden die Relativwerte (Spalten in % der Spalte 1) gezeigt. Dabei entspricht 100% nur der Summe der Instrumente, für die auch Ergebnisse zu den besonders förderungsbedürftigen Personengruppen vorliegen.

Als Vergleichsgrößen zu den Förderungsaktivitäten sind Ergebnisse der Arbeitsmarktstatistik zur Arbeits-

losigkeit im Rechtskreis SGB III in den Zeilen 01 und 02 angegeben (vgl. o.a. Gesetzeswortlaut).

Das SGB III fordert in § 11 den "Nachweis" nicht nur einer Gesamtzahl an Geförderten, sondern insbesondere der "besonders förderungsbedürftigen Personengruppen".

Die Spalten 2 bis 7 dienen dem Nachweis dieser **besonders förderungsbedürftigen Personengruppen** (im folgenden: bfPG).

Die Aufzählung einzelner bfPG in § 11 Abs. 2 Nr. 2 SGB III als "insbesondere" ist als erweiterungsfähiger Mindestkatalog zu verstehen: "Langzeitarbeitslose, Schwerbehinderte, Ältere mit Vermittlungsschwierigkeiten, Berufsrückkehrer und Geringqualifizierte".

In Spalte 2 ist die Summe der Personen enthalten, die mindestens eines der fünf Personengruppenmerkmale besitzen. Die Darstellung der Überhaupt-Zahl soll vermeiden, dass Leser - im Versuch, die Berücksichtigung der bfPG insgesamt zu beurteilen - die Spalten 3 bis 7 addieren und somit Mehrfachnennungen kumulieren.

Katalog der besonders förderungsbedürftigen Personengruppen

Alle Darstellungen in der Eingliederungsbilanz basieren auf folgenden Abgrenzungen:

Langzeitarbeitslose sind Arbeitslose, die ein Jahr und länger arbeitslos sind (§ 18 Abs. 1 SGB III).

Schwerbehinderte sind Personen mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50 (§ 1 SchwBG), einschließlich Gleichgestellte.

Im Rahmen der Eingliederungsbilanz werden als **Ältere** die Personen im Alter von 50 Jahren und älter nachgewiesen. Im SGB III findet sich kein Hinweis zur Konkretisierung dieser Gruppe. Es fehlen also sowohl eine Altersabgrenzung als auch eine Klarstellung des Begriffs und der Anzahl der "Vermittlungsschwierigkeiten". Offenbar wollte der Gesetzgeber die Zuordnung einer Einzelfallentscheidung vor Ort überlassen. Eine solche Zuordnung wird derzeit jedoch nicht dokumentiert und ist u. U. auch gar nicht dokumentierbar, da sie von den persönlichen Verhältnissen und von dem jeweiligen Sachzusammenhang (Vermittlung oder Förderung) abhängig ist. Deshalb kommt nur eine Abgrenzung aufgrund messbarer und erfasster Kriterien in Betracht, die für alle Arbeitnehmer anwendbar ist.

Berufsrückkehrer/-innen sind nach § 20 SGB III "Frauen und Männer, die

1. ihre Erwerbstätigkeit oder Arbeitslosigkeit oder eine betriebliche Berufsausbildung wegen der Betreuung und Erziehung von aufsichtsbedürftigen Kindern oder der Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger unterbrochen haben und
2. in angemessener Zeit danach in die Erwerbstätigkeit zurückkehren wollen".

Geringqualifizierte sind gesetzlich nicht definiert. Zielsetzung soll es sein, im Rahmen der Eingliederungsbilanz wichtige Informationen über Personengruppen am Arbeitsmarkt zu geben, die einem erhöhten Arbeitslosigkeitsrisiko unterliegen. Dazu gehören u.a. auch die Geringqualifizierten als Personen ohne

oder mit veraltetem Berufsabschluss. Sie haben unabhängig von ihrer Herkunft größere Schwierigkeiten, in das Berufsleben einzutreten oder nach Verlust ihres Arbeitsplatzes wieder in die Erwerbstätigkeit integriert zu werden¹⁾. Die Abgrenzung des Personenkreises folgt dem § 77 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 SGB III²⁾.

Folglich sind unter „Geringqualifizierte“ diejenigen Arbeitnehmer zu fassen, die

- über einen Berufsabschluss verfügen, jedoch auf Grund einer mehr als vier Jahre ausgeübten Beschäftigung in an- oder ungelernter Tätigkeit eine entsprechende Beschäftigung voraussichtlich nicht mehr ausüben können
- nicht über einen Berufsabschluss verfügen, für den nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren festgelegt ist.

Die zuerst genannte Gruppe der Personen mit veraltetem Berufsabschluss wurde 2005 (und früher) in den BA-IT-Fachverfahren nicht erhoben und kann daher nicht ausgewertet werden.

Die Darstellung der Geringqualifizierten beschränkt sich daher auf die unter Punkt 2 genannte Gruppe, die aus methodischen Gründen derzeit nur für Arbeitslose und die Förderinstrumente ausgewiesen werden kann, deren Überführung der Statistik in das DWH abgeschlossen ist.

Letzteres gilt grundsätzlich auch für den Nachweis von bFPG, so dass ein Nachweis bei solchen Förderinstrumenten nicht oder nur teilweise möglich ist, deren Überführung der Statistik in das DWH noch nicht abgeschlossen ist (gilt für Zeilen 04, 07-10, 14, 15, 17, 18, 22, 30-37; vgl. Fußnote 6). Aufgrund der vorgegebenen Zielrichtung der Förderung der Berufsausbildung (Zeilen 30 bis 37) wurden die Ergebnisse der Spalte 1 in die Spalten 2 und 7 übertragen. Für die Förderinstrumente der Zeilen 04, 07-10, 14, 15, 17, 18, 30-37 ist eine Datenrevision geplant, dadurch ist mit geringen Abweichungen zu denen in der Bilanz dargestellten Ergebnissen zu rechnen.

Jüngere unter 25 Jahre stellen eine besondere Zielgruppe im Rahmen der Leistungsgewährung nach dem SGB II dar (vgl. § 3 Abs. 2 SGB II). Aus diesem Grund werden die Förderaktivitäten für Jüngere in Tabelle 3d der Eingliederungsbilanz SGB II gesondert dargestellt. Zur Vereinheitlichung der Tabellenstruktur und zum Vergleich wurde die Tabelle 3d auch in der Eingliederungsbilanz SGB III aufgenommen.

§ 11 Abs. 2 SGB III

Nr. 4. der Beteiligung von Frauen an Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung unter Berücksichtigung des Frauenanteils an den Arbeitslosen und ihrer relativen Betroffenheit durch Arbeitslosigkeit sowie über Maßnahmen, die zu einer gleichberechtigten Teilhabe von Frauen am Arbeitsmarkt beigetragen haben,

Erläuterungen zu Tabelle 4

Geförderte Arbeitnehmerinnen sowie besonders förderungsbedürftige Personengruppen

Das SGB III verpflichtet die Agenturen für Arbeit in § 8, mit Leistungen der aktiven Arbeitsförderung zur Verbesserung der beruflichen Situation von Frauen beizutragen. Frauen sollen mindestens entsprechend ihrem Anteil an den Arbeitslosen und ihrer relativen Betroffenheit durch Arbeitslosigkeit gefördert werden (§ 8 Abs. 2 SGB III). § 11 Abs. 2 Nr. 4 ist folglich als Kontrollmechanismus zu § 8 zu sehen. Die Eingliederungsbilanz hilft somit auch Führungskräften, Selbstverwaltung und Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt zu überprüfen, inwieweit die Ziele des § 8 erreicht worden sind bzw. wo noch Handlungsbedarf besteht.

Die Eingliederungsbilanz enthält folglich sowohl Daten über die (quantitative) Beteiligung von Frauen an der aktiven Arbeitsförderung als auch deren Wirksamkeit. Die Tabellen nach § 11 Abs. 2 Nr. 3 (Zugang, Abgang, Bestand) und Nr. 6 (Eingliederungsquote) SGB III werden ausschließlich für die Arbeitnehmerinnen in den Tabellen 4a bis 4c und 6a ausgewertet und dargestellt. Die Tabellen 6b und 8b zeigen neben Insgesamt-Ergebnissen auch die Daten für Frauen bzw. Männer. Als aussagefähiger Vergleichsmaßstab für die Bewertung der Frauen-Eingliederungsquoten sowie der Veränderung der absoluten Teilnehmerzahlen sollten dabei immer die Daten über Männer und nicht die Gesamtdaten herangezogen werden.

Die quantitative Beteiligung von Frauen an der aktiven Arbeitsförderung orientierte sich bis 2001 an dem jeweiligen Anteil der Frauen an den Arbeitslosen. Diese allgemeine Orientierung der Förderung wird jedoch der unterschiedlichen Betroffenheit von Frauen und Männern durch Arbeitslosigkeit nicht gerecht, da sie die unterschiedliche Erwerbsbeteiligung von Frauen und Männern nicht berücksichtigt (Frauen waren in der Vergangenheit zumeist stärker von Arbeitslosigkeit betroffen als Männer). Die eigentliche Problemlage wird nicht genug herausgestellt.

Um dem Auftrag „Frauenförderung“ gerecht zu werden, müssen die Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik so verteilt werden, dass sie einen Beitrag zur Angleichung der Situation von Frauen und Männern auf dem Arbeitsmarkt leisten. Um dieses Ziel zu erreichen, ist es erforderlich, dass neben dem Anteil an den Arbeitslosen auch die Arbeitslosenquote (relative Betroffenheit) berücksichtigt wird. Das Ergebnis entspricht einem angestrebten Förderanteil (Zielförderanteil), dem die Beteiligung von Frauen an der aktiven Arbeitsförderung entsprechen soll²⁾.

¹⁾ Beschlussempfehlung des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung zum Gesetzentwurf zur Reform der arbeitsmarktpolitischen Instrumente (Job-AQTIV-Gesetz) vom 07.11.2001, BT-Drucksache 14/7347, S. 11

²⁾ Begründung zum Gesetzentwurf Job-AQTIV-Gesetz; BT-Drucksache 14/6944, S. 29

Die für die Umsetzung relevante Formel, die neben dem Anteil an den Arbeitslosen (AanAL) auch die rechtskreisanteilige Arbeitslosenquote (rkALQ) bei der Berechnung des Förderanteils (FA) eines Geschlechts berücksichtigt lautet:

$$FA_f = \frac{AanAL_f \times rkALQ_f}{AanAL_f \times rkALQ_f + AanAL_m \times rkALQ_m}$$

Die Ergebnisse dieser Berechnungsart sind in Tabelle 4c dargestellt.

Informationen über Maßnahmen, die zur gleichberechtigten Teilhabe von Frauen am Arbeitsmarkt beigetragen haben (§ 11 Abs. 2 Nr. 4 zweiter Halbsatz), haben eher qualitativen Charakter und können deshalb nicht tabellarisch dargestellt, sondern müssen textlich erläutert werden. Dazu gehört z.B. auch die Darstellung von Maßnahmen, die dem § 8a ("Vereinbarkeit von Familie und Beruf") Rechnung tragen, oder Maßnahmen, die auf eine Verbreiterung der Ausbildungs- und Beschäftigungsfelder von Frauen sowie die Öffnung des Zugangs von Frauen in neue zukunfts-trächtige Bereiche abzielen. Solche Informationen sollen zu mehr Transparenz über die zur Förderung von Frauen in die Wege geleiteten Maßnahmen der einzelnen Agenturen für Arbeit beitragen und können zudem exemplarisch wirken.

§ 11 Abs. 2 SGB III

Nr. 5. dem Verhältnis der Zahl der in eine nicht geförderte Beschäftigung vermittelten Arbeitslosen zu der Zahl der Abgänge aus Arbeitslosigkeit in eine nicht geförderte Beschäftigung (Vermittlungsquote). Dabei sind besonders förderungsbedürftige Personengruppen gesondert auszuweisen,

Erläuterungen zu Tabelle 5

Vermittlungsquote (liegt für 2005 nicht vor)

Die Vermittlungsquote errechnet sich aus

- den Abgängen Arbeitsloser durch Vermittlung in nicht geförderte Beschäftigung

im Verhältnis zu

- den Abgängen Arbeitsloser in nicht geförderte Beschäftigung insgesamt (Wohnortprinzip).

Es sind nur reguläre Beschäftigungen, die ohne finanzielle Hilfen der BA zustande gekommen sind, einzubeziehen. Auszuschließen sind die "geförderten" Beschäftigungen, also Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, Strukturanpassungsmaßnahmen und Beschäftigung schaffende Infrastrukturmaßnahmen sowie die Beschäftigungen mit Vermittlungshilfen wie EGZ, EZN und sonstige Hilfen.

Die Differenzierung der statistischen Ergebnisse zu Abgängen Arbeitsloser nach geförderter bzw. nicht geförderter Beschäftigung war bereits im Jahr 2004 nur eingeschränkt und ist für das Berichtsjahr 2005 nicht möglich. Deshalb muss die Aufbereitung der Tabelle 5 und eine Darstellung der Vermittlungsquote im Rahmen der Daten zu den Eingliederungsbilanzen 2005 unterbleiben.

§ 11 Abs. 2 SGB III

Nr. 6. dem Verhältnis der Zahl der Arbeitnehmer, die sechs Monate im Anschluss an die Maßnahme nicht mehr arbeitslos sind sowie dem Verhältnis der Zahl der Arbeitnehmer, die nach angemessener Zeit im Anschluss an die Maßnahme sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind, zu der Zahl der geförderter Arbeitnehmer in den einzelnen Maßnahmebereichen. Dabei sind besonders förderungsbedürftige Personengruppen gesondert auszuweisen,

Erläuterungen zu Tabelle 6

Eingliederungsquote

Der Gesetzeswortlaut des § 11 Abs. 2 Nr. 6 fordert zwei unterschiedliche Indikatoren zur Analyse der Wirksamkeit der Förderung.

Die **Verbleibsquote** gibt Aufschluss darüber, zu welchem Anteil Absolventen von Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung zum Zeitpunkt 6 Monate nach Teilnahme **nicht mehr arbeitslos** sind.

Die **Eingliederungsquote** als aussagekräftigerer Wirkungsindikator weist den Zustand „in sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung zum Zeitpunkt 6 Monate nach Teilnahme“ nach, und liefert somit einen wichtigen Anhaltspunkt für die Beurteilung der Wirksamkeit von Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung. Sie sagt aus, zu welchem Anteil Maßnahmeabsolventen in angemessener Zeit im Anschluss an die Maßnahme eine Beschäftigung aufgenommen haben. Im Rahmen der Eingliederungsbilanz wird aus Gründen der Darstellbarkeit und der Vergleichbarkeit einheitlich für alle Maßnahmearten der Zeitpunkt 6 Monate nach Teilnahme als angemessener Zeitpunkt im Anschluss an die Maßnahme zur Messung des Zustandes „in sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung“ gesetzt. Untersuchungsergebnisse bezogen auf weitere Zeitpunkte nach Teilnahme werden im Rahmen der BA-Förderstatistik ermittelt (vgl. Qualitätsbericht zur Förderstatistik der BA, Version 1.0 vom 18.08.2006).

Die Eingliederungsbilanzen bis zum Jahr 2000 enthielten ausschließlich die Verbleibsquote. Diese dürfte trotz ihrer eingeschränkten Aussagekraft auch auf absehbare Zeit ein wichtiger und geeigneter Indikator zur Wirkungs-Analyse arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen bleiben, denn sie ist schnell und unmittelbar mit Ablauf des sechsmonatigen Verbleibszeitraumes verfügbar. Sie wird nicht stichprobenweise, sondern komplett für alle statistisch nachweisbaren Austritte erhoben und ermöglicht somit zeitliche sowie bedingt auch regionale Vergleiche.

Die in den letzten Jahren erweiterten statistischen Methoden sowie die aufwändige Datenhaltung im Data Warehouse ermöglichen es nun rückwirkend für die Austritte ab dem Jahr 2000 sowohl die **Verbleibs- als auch die Eingliederungsquote einheitlich** zu erheben.

Ausgangspunkt für die umfassende Verbleibsuntersuchung sind die statistischen Datensätze von Maßnahmeabsolventen (Austritte von Juli des Vorjahres bis Juni des Berichtsjahres). Für diese werden die Statusarten Nicht-Arbeitslosigkeit (Verbleibsquote) bzw. Beschäftigung (Eingliederungsquote) zum Zeitpunkt 6 Monate nach Teilnahme ermittelt.

Einbezogen in die Recherche nach Beschäftigung und Arbeitslosigkeit für die Bilanz 2005 wurden alle Austritte aus arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen, deren Förderdaten in das Data Warehouse integriert sind. Noch nicht verfügbar sind Ergebnisse für Austritte aus Personal-Service-Agenturen.

Für die umfassende Verbleibsuntersuchung wird monatlich ein Datenabgleich der Austrittsdatensätze mit der Arbeitslosenstatistik und der Beschäftigtenstatistik zum Zeitpunkt 6 Monate nach Austritt vorgenommen. Die dargestellten Ergebnisse der EB 2005 basieren auf dem Datenstand August 2006. Die Integration der Untersuchung in das regelmäßige Aufbereitungsverfahren des Data Warehouse hat die Recherchierbarkeit der Austrittsdatensätze hinsichtlich sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung auf Basis der Sozialversicherungsnummer verbessert. Der Anteil der recherchierbaren Fälle an allen Austritten ist in Spalte 2 dargestellt. Aufgrund der guten Recherchierbarkeit kann zur Berechnung der Eingliederungsquote überwiegend die Gesamtzahl der Absolventendatensätze als Bezug verwendet werden. Eine Ausnahme stellen weiterhin die Austrittsdaten zur Förderung der Berufsausbildung dar. Hier liegt der Anteil der recherchierbaren Datensätze an allen Austritten bei 83,5%, so dass hier, wie auch in den Vorjahren, nur die Zahl der recherchierbaren Austrittsdatensätze als Bezug für die Berechnung der Eingliederungsquote herangezogen werden kann. Bei 16,5 % der Austrittsdatensätze ist eine Recherche nach sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung wegen fehlender Sozialversicherungsnummer nicht möglich.

Da im Rahmen der umfassenden Verbleibsermittlung im DWH monatlich neu die Zahl der Absolventen für die zurückliegenden Berichtszeiträume ermittelt wird, weichen die Ergebnisse über Austritte insgesamt in Tabelle 6 leicht von denen der Förderstatistik, die nach 3 Monate Wartezeit endgültig festgestellt werden, ab.

Aus den Rechercheergebnissen ergibt sich folgende Berechnung für die Eingliederungsquote:

$$EQ = \frac{\text{Personen, die 6 Monate nach Austritt eine Beschäftigung aufgenommen haben}}{\text{Austritte insgesamt}} * 100$$

Da das Ziel der beiden Instrumente Überbrückungsgeld (Zeile 14) und Existenzgründungszuschuss (Zeile 15) die Förderung der Selbständigkeit und nicht die Aufnahme einer abhängigen Beschäftigung ist, sind sowohl die zusammengefassten Ergebnisse für die Kategorie „B Beschäftigungsbegleitende Leistungen“ als auch die Summe aller Instrumente jeweils auch ohne diese beiden Förderleistungen dargestellt (vgl. Zeile 08 und 29). Für die Bewertung der beiden zusammengefassten Ergebnisse eignet sich nur die Eingliederungsquote ohne Berücksichtigung der Förderung der Selbständigkeit.

In Tabelle 6a sind die Ergebnisse verfügbarer Förderinstrumente – differenziert nach besonders förderungsbedürftigen Personengruppen – dargestellt. Die Tabelle 6b enthält weitere Informationen, z.B. über Folgeförderungen.

§ 11 Abs. 2 SGB III

Nr. 7. der Entwicklung der Rahmenbedingungen für die Eingliederung auf dem regionalen Arbeitsmarkt,

Erläuterungen zu Tabelle 7 Rahmenbedingungen

Tabelle 7 a enthält die wichtigsten Daten zu Lage und Entwicklung des Arbeits- und Ausbildungsmarktes.

§ 11 Abs. 2 SGB III

Nr. 8. der Veränderung der Maßnahmen im Zeitverlauf

Erläuterungen zu Tabelle 8 Veränderungen der Maßnahmen im Zeitverlauf

Die Daten der Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung für die letzten fünf Jahre sollen der Beurteilung und Einordnung des aktuellen Ergebnisses dienen (Tabelle 8a).

Mit der Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende durch das Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) ab 01.01.2005 erfolgt die Förderung von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen nach dem SGB II und wird in einer eigenen Eingliederungsbilanz nachgewiesen (§ 54 SGB II). Aus diesem Grund ist ein Vergleich der Daten zur Eingliederungsbilanz nach § 11 SGB III für 2005 mit denen der Vorjahre nur sehr eingeschränkt möglich (ausgenommen die Instrumente, die ausschließlich für Personen des Rechtskreis SGB III zur Verfügung stehen, wie ÜG, EXGZ, FF). Dies betrifft sowohl Umfang und Struktur des Einsatzes einzelner Instrumente, als auch die Eingliederungsquote im Zeitverlauf (Tabelle 8b).

§ 11 Abs. 2 SGB III

Nr. 9. der Arbeitsmarktsituation von Personen mit Migrationshintergrund

Erläuterung zur Tabelle 9 Arbeitsmarktsituation von Personen mit Migrationshintergrund

In Tabelle 9 sind der Bestand an Arbeitslosen im Jahresdurchschnitt (Tabelle 9a) sowie die Förderungen von Personen mit Migrationshintergrund dargestellt (Tabellen 9a und 9b). Tabelle 9c beinhaltet Verbleibs- und Eingliederungsquoten für Personen mit Migrationshintergrund.

Das Data Warehouse ermöglicht es, Informationen zu Personen mit Migrationshintergrund als Untermenge der Informationen zu Arbeitslosen und Förderung näherungsweise auszuwerten. Darstellbar sind nur solche Instrumente, deren Datengrundlage vollständig in das Data Warehouse überführt sind.

Das Merkmal "mit Migrationshintergrund" fasst all die Förderfälle zusammen, die zum Zeitpunkt des Förderbeginns als Ausländer oder als Spätaussiedler gekennzeichnet sind und solche, die dies zum Zeitpunkt des Förderbeginns nicht sind, aber innerhalb der BA-Geschäftsdaten seit Beginn der Arbeits- / Ausbil-

dungssuche (max. seit 12 / 1996) einmal als Ausländer oder Spätaussiedler gekennzeichnet waren. Die Datenbasis zur Feststellung des Merkmals ist auf die Geschäftsdaten der Bundesagentur für Arbeit beschränkt. Weitere Informationen, wie z. B. Geburtsland oder Geburtsland der Eltern, die einen umfassenderen Rückschluss auf einen evtl. vorhandenen Migrationshintergrund zulassen würden, liegen im Rahmen der BA-Geschäftsdaten nicht vor.

Herausgeber:

Statistik der Bundesagentur für Arbeit
Regensburger Straße 104
90478 Nürnberg

Ansprechpartner:

Hans Jürgen Braun, Tel. 0911/179 -1240
Sylke Gollin, Tel. 0911/179 - 2463
Christiane Papenroth, Tel. 0911/179 - 5375
Wolfgang Menzl, Tel. 0911/179 – 2860

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Nürnberg 2006.

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Quellenangabe gestattet.
Die Verbreitung, auch auszugsweise, über elektronische Systeme/Datenträger bedarf der vorherigen Zustimmung. Alle übrigen Rechte vorbehalten.

Zitierhinweis: Statistik der Bundesagentur für Arbeit. Glossar für die Daten zur Eingliederungsbilanz 2005 nach § 11 SGB III. Nürnberg, November 2006.